

# **Rechtliche Begründung der 11. Novelle zur COVID-19-EinreiseV 2021**

# Rechtliche Begründung der 11. Novelle zur COVID-19-EinreiseV 2021

## **Zu § 2 Abs. 1 Z 2 lit. a und § 3 Abs. 1 Z 1:**

Redaktionelle Änderung dahingehend, dass Nachname durch Familienname ersetzt wird. Dies im Einklang mit dem Namensänderungsgesetz (NÄG).

## **Zu § 2 Abs. 2:**

Redaktionelle Anpassung, da die Gültigkeit des molekularbiologischen Testergebnisses nach § 6 Abs. 3 Z 3 auf 48 Stunden reduziert wird.

## **Zu § 2 Abs. 5:**

Liegt sowohl ein Nachweis einer zweifachen Impfung als auch ein aufrechter Genesungsnachweis vor, ist dies dem Nachweis einer weiteren Impfung („Boosternachweis“) gleichgestellt.

Zur fachlichen Rechtfertigung der Gleichstellung siehe die fachliche Begründung.

## **Zu § 4 Abs. 2:**

Verweisanpassung.

## **Zu § 5 Abs. 2:**

Anpassung an die sonstigen Quarantänebestimmungen.

### **Zu § 5 Abs. 3:**

§ 5 Abs. 3 wird nun auf alle Einreisenden erweitert und somit die Verpflichtung einer zehntägigen Quarantäne und die Pflicht zur Registrierung für alle Personen ohne Impf- oder Genesungsnachweis vorgeschrieben.

### **Zu § 5 Abs. 4:**

Der Nachweis einer weiteren Impfung („Booster“-Impfung) als Ersatz eines negativen molekularbiologischen Testergebnisses gilt nur noch im Rahmen der Einreise nach § 5; für die Einreise nach § 6 wurde eine eigene Regelung geschaffen (§ 6 Abs. 3 Z 3). Die entsprechende Ausnahme wird daher in § 9 Abs. 5 gestrichen und in § 5 Abs. 4 aufgenommen. Im Fall einer „Booster“-Impfung muss demnach auch keine Quarantäne angetreten werden, da diese weitere Impfung das negative molekularbiologische Testergebnis ersetzt.

### **Zu § 6 Abs. 1 Z 14**

Verweisanpassung.

### **Zu § 6 Abs. 1 Z 18:**

Personen, die eine weitere Impfdosis („Booster“) erhalten haben und zusätzlich ein negatives Testergebnis (Gültigkeit 48 Stunden) mitführen, die Einreise aus Virusvariantengebieten nicht mehr untersagt. Dieselbe Personengruppe muss mangels Nennung in Abs. 2 auch nicht in Quarantäne. Eine Aufnahme in Abs. 2 und 3 ist hingegen nicht notwendig, da in Z 18 die Voraussetzungen der Einreise bereits angeführt sind und mangels Quarantänpflicht diese Personen davon auch nicht ausgenommen werden müssen. Eine Registrierungspflicht besteht in diesem Zusammenhang jedoch nicht.

Näheres ist der fachlichen Begründung zu entnehmen.

### **Zu § 6 Abs. 2:**

Es wird klargestellt, dass die in Abs. 2 verpflichtende Quarantäne- und Registrierungs-  
pflicht nicht für die in Abs. 1 Z 1 bis 17 genannten Personen gilt, wenn diese auch die Vo-  
raussetzungen gemäß Abs. 1 Z 18 (geboostert und getestet) erfüllen.

### **Zu § 9 Abs. 4:**

Hier erfolgt die Aufnahme der Verweise auf § 5 Abs. 2 und 3. Dies für den Fall, dass kürz-  
lich Genesene bei Einreise keinerlei Nachweise erbringen können und demnach eine Qua-  
rantäne antreten müssen. Aus dieser soll eine „Freitestung“ mit einem ärztlichen Zeugnis  
gemäß Anlage H oder I ermöglicht werden.

### **Zum Entfall des § 9 Abs. 5:**

Siehe die Begründung zu § 5 Abs. 4.

### **Zu § 12 Abs. 13:**

Inkrafttretensbestimmung.

### **Zu Anlage 1:**

Folgende Länder werden nun zu Virusvariantenstaaten erklärt: Dänemark, Niederlande,  
Norwegen und das Vereinigte Königreich.

Näheres ist der fachlichen Begründung zu entnehmen.

### **Zu Anlage C:**

Nachdem die Impfstoffe Covaxin und Novavax per 17. bzw. 20. Dezember 2021 von der  
WHO bzw. der EMA zugelassen wurden, erfolgt nun die Aufnahme in die Anlage C. Bei

Verimpfung dieser Vakzine liegt daher mit Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 ein Impfnachweis iSd EinreiseV 2021 vor.

Die Zweifachnennung von NVX-CoV2372 ist auf die beiden Hersteller und unterschiedlichen Produktionsorte zurückzuführen. Seitens der WHO gibt es dazu folgendes Statement: „Diese Impfstoffe werden als völlig gleichwertig angesehen, obwohl sie in verschiedenen Produktionsstätten hergestellt werden und unterschiedliche Produktnamen tragen.“

Näheres ist der fachlichen Begründung zu entnehmen.

### **Zu den Anlagen D und E:**

Redaktionelle Anpassung auf Grund der Erweiterung in § 5 Abs. 3 erster Satz und § 6 Abs. 3 sowie der Änderung der Namensbezeichnung (siehe bereits die Begründung zu § 2 Abs. 1 Z 2 lit. a und § 3 Abs. 1 Z 1).

### **Zu den Anlagen H und I:**

Verweisanpassung



**Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)